

II-366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 97.111/158-SL III/85

1681 IAB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
KRAFT und Genossen, betreffend Ver-
längerung des Zivildienstes.

1985 -12- 30

zu 1703 13

Zu Zahl 1703/J-NR/1985Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten KRAFT und Genossen am 6. November 1985 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Zl. 1703/J-NR/1985, betreffend Verlängerung des Zivildienstes, beehe ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich kann die Auffassung des Verbandes der Sozialistischen Offiziere und Beamten des Bundesheeres, daß die Dauer des Zivildienstes verlängert werden soll, nicht teilen.

Zur Frage 3: Wenn ich auch nicht verkenne, daß der Verband der Sozialistischen Offiziere und Beamten des Bundesheeres diese Forderung aus Sorge um die Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft erhoben hat, so fehlt meiner Ansicht nach hiefür jede stichhaltige Begründung.

Ich habe dem Verband der Sozialistischen Offiziere und Beamten des Bundesheeres bereits

- 2 -

mitgeteilt, daß die in der Forderung zum Ausdruck gebrachte Ansicht, der Zivildienst weise subjektive und objektive Vorteile gegenüber dem Wehrdienst auf, weder der Rechtslage noch der Praxis entspricht.

Das Zivildienstgesetz geht von einer grundsätzlichen Gleichbehandlung von Zivildienstpflchtigen und Wehrpflichtigen sowohl im Hinblick auf die durch die Dienstleistung gegebene Belastung als auch im Hinblick auf die finanziellen Ansprüche aus.

Auch in der Praxis braucht die dienstliche Belastung der Zivildienstleistenden einen Vergleich mit den Wehrdienstleistenden nicht zu scheuen. So haben vor allem die in Krankenanstalten, im Rettungswesen und in der Sozialhilfe eingesetzten Zivildienstleistenden, das sind ca. 80 %, ihren Dienst durchgehend und ohne Leerläufe unter oft erheblichen physischen und psychischen Belastungen zu versehen. Ähnliches gilt auch für die übrigen Dienstleistungssparten.

Eine Verlängerung des Zivildienstes käme daher angesichts der insgesamt verwirklichten Gleichbehandlung von Zivildienstpflchtigen und Wehrdienstpflchtigen einer sachlich nicht gerechtfertigten und daher dem Gleichheitsgrundsatz widersprechenden Bestrafung der durch eine unabhängige Kommission als glaubwürdig angesehenen Gewissensentscheidung gleich.

20. Dezember 1985

Karl Blöchl